

Vereinbarung
über die Geltendmachung des Aufschlages
gemäß § 275c Absatz 3 SGB V
im Wege elektronischer Datenübertragung
(AUF-VB)
vom 14.03.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) vom 20.12.2022 wurde ein Satz 4 in § 275c Absatz 3 SGB V ergänzt, wonach der Aufschlag gemäß § 275c Absatz 3 SGB V im Wege der elektronischen Datenübertragung geltend zu machen ist. Gleichzeitig wurde durch Änderung des § 275c Absatz 5 Satz 1 SGB V die Ausgestaltung der Geltendmachung des Aufschlages als Verwaltungsakt aufgehoben.

Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) haben das Nähere zur Geltendmachung des Aufschlages im Weg der elektronischen Datenübertragung zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen diesem gesetzlichen Auftrag mit der vorliegenden Vereinbarung nach.

Die elektronische Abwicklung von Fällen, in denen bereits vor dem 29.12.2022 eine leistungsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, soll gestuft abgearbeitet werden, um die organisatorische Umsetzung nicht auf ein Umstellungsdatum zu fokussieren.

§ 1 Geltungsbereich

¹Gemäß § 275c Absatz 3 SGB V haben Krankenhäuser neben der Rückzahlung der Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem geminderten Abrechnungsbetrag einen Aufschlag an die Krankenkasse zu zahlen. ²Diese Vereinbarung gilt für die elektronische Geltendmachung von Aufschlägen, die ab dem 29.12.2022 von der Krankenkasse gegenüber dem Krankenhaus geltend gemacht werden. ³Eine Geltendmachung von Aufschlägen für Fälle, in denen bereits vor dem 29.12.2022 eine leistungsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, soll gestuft erfolgen. ⁴In den Fällen des Satzes 3 sollen Krankenkassen, beginnend ab dem 01.07.2023, diese in vier gleichen Stufen geltend machen; die Geltendmachung von fortlaufenden Fällen bleibt hiervon unberührt. ⁵Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten nicht für vor dem 29.12.2022 durch einen Verwaltungsakt geltend gemachte Aufschläge.

§ 2 Umsetzung der Geltendmachung

- (1) ¹Die Krankenkasse teilt dem Krankenhaus den sich aus den Regelungen des § 275c Absatz 3 SGB V ergebenden Aufschlag mit. ²Dem Krankenhaus wird dabei der ursprüngliche Abrechnungsbetrag, der geminderte Abrechnungsbetrag, die Aufschlagsquote, der Differenzbetrag sowie der Aufschlagsbetrag mitgeteilt. ³Dies kann gemeinsam mit der leistungsrechtlichen Entscheidung der Krankenkasse erfolgen, jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt.
- (2) Krankenhaus und Krankenkasse können sich bei Bedarf über Einwände gegen Grund oder Höhe des Aufschlags bzw. diesbezügliche Stellungnahmen im Rahmen der Kommunikation nach § 301 Absatz 1 SGB V austauschen.

- (3) Bereits geltend gemachte Aufschläge werden durch die Krankenkasse endgültig angepasst, falls entsprechender Anpassungsbedarf gegeben ist, z. B. infolge eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder im Falle einer Einigung zu der dem Aufschlag zugrundeliegenden leistungsrechtlichen Entscheidung.

§ 3 Elektronische Übermittlung

¹Die technische Umsetzung der Datenübermittlung der in dieser Vereinbarung geregelten Mitteilungen wird in der Vereinbarung zum Datenaustausch nach § 301 Absatz 3 SGB V geregelt.

²Eine elektronische Datenübermittlung erfolgt ab dem 01.07.2023.

§ 4 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ²Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 29.12.2022 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen.

Berlin, 14.03.2023



GKV-Spitzenverband, Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin